



II - 9128 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit  
und öffentlicher Dienst  
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.260/172-I/6/89

24. November 1989

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 W i e n

*4209/AB*

*1989 -11- 27*

*zu 4271/1J*

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde haben am 28. September 1989 unter der Nr. 4271/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Grenzwerte für Pestizide im Trinkwasser und Pestizidbelastung des Trinkwasseres gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie hoch ist der aktuelle Grenzwert für Pestizide im Trinkwasser, und zwar sowohl für einzelne Wirkstoffe als auch für mehrere Substanzen?
2. Warum lassen Sie es zu, daß diese Grenzwerte erschreckend hoch sind, ohne daß energische Gegenmaßnahmen ergriffen werden?
3. Wann liegt endlich eine österreichweite Untersuchung über die Pestizidbelastung des Trinkwassers vor?
4. Wann liegt endlich eine österreichweite Untersuchung über die Problematik der Atrazinbelastung des Trinkwassers vor?
5. Die Bundesrepublik Deutschland möchte Übergangs- und Ausnahmebestimmungen von diesem Grenzwert durchsetzen und wird deshalb voraussichtlich auch von der EG-Kommission verklagt werden. Eine dieser Übergangsbestimmungen sieht für Atrazin einen Grenzwert von drei Mikrogramm je Liter vor. Angesichts dieses Grenzwertes stellen wir die Frage, wie oft dieser Grenzwert in Österreich überschritten wird. Welche Informationen haben Sie zu diesem Problem?

6. Wie wollen Sie durchsetzen, daß möglichst rasch diese Grenzwerte eingehalten werden? Werden Sie umgehend einen Zeitstufenplan ausarbeiten? Aus welchen Maßnahmen soll dieser Plan bestehen?
7. Welche konkreten Schritte im demnächst zu beschließen- den Pflanzenschutzmittelgesetz sollen dafür sorgen, daß dieser Wert auch tatsächlich eingehalten wird?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich halte ich zur Anfrage fest, daß immer wieder eine Verwechslung von Grundwasser als solchem und Grundwasser oder anderen Wässern (z.B. Uferfiltrate), die als Trinkwasser genutzt werden, festzustellen ist. Nur Trinkwasser fällt in meine Zuständigkeit. Die genannte Studie des Umweltbundesamtes betrifft Grundwässer, die nicht als Trinkwässer genutzt werden.

Dem angeführten EG-Grenzwert für Pestizidrückstände im Trinkwasser kommt keine gesundheitliche Bedeutung zu. Abgesehen von relativ wenigen in Hinsicht auf die chronische Toxizität als hochwirksam einzustufenden Pestiziden ist der EG-Grenzwert ein abstrakter Wert, der als Reinhaltegebot zu verstehen ist. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes wird dieses Reinhaltegebot überdies inkonsequent angewendet, organische Chlorverbindungen (Grenzwert 25/l µg weit jenseits jeglichen Reinhaltegebotes) fallen z.B. nicht darunter, wobei organische Chlorverbindungen im Trinkwasser als noch gefährlicher einzustufen sind als Pestizide. Bei den chronisch-toxisch hochwirksamen pestiziden Hexachlorbenzol und Aldrin-Dieldrin betragen die Grenzwerte der EG das zehn- bzw. dreifache der - allein am Gesundheitsschutz orientierten - Werte der WHO (Hexachlorbenzol EG 0,1 µg, WHO 0,01 µg; Aldrin-Dieldrin EG 0,1 µg, WHO 0,03 µg).

Andererseits können die österreichischen Grenzwerte für relativ geringe toxische Pestizide, so auch für Atrazin, nicht am EG-Wert gemessen werden:

Der österreichische Grenzwert beträgt 2 µg, das ist das 20-fache des EG-Grenzwertes, für 2,4 - Dichlorphenoxyessigsäure mit 50 µg das 500-fache. Für diese beiden Stoffe orientiert

- 3 -

sich der EG-Grenzwert nicht an der Gesundheitsschädlichkeit. Der in gesundheitlicher Hinsicht relevante Grenzwert der WHO beträgt für 2,4 - Dichlorphenoxyessigsäure 100 µg.

Derzeit steht in Österreich genügend Trinkwasser zur Verfügung, das ohne Befürchtungen getrunken werden kann. 2,4 - Dichlorphenoxyessigsäure wurde im Trinkwasser bisher nicht gefunden, regional zu beobachtende Atranzinbelastungen liegen unter dem österreichischen Grenzwert.

Die in Österreich zunächst durch den Erlass "Regelungen für Trinkwasser" aus dem Jahre 1984 und nunmehr - seit dem 14. Juli 1989 - durch das Kapitel B 1 "Trinkwasser" des Codex Alimentarius Austriacus, III. Auflage, festgelegten Grenzwerte sowohl für organische Chlorverbindungen als auch für bestimmte Pestizide orientieren sich ausschließlich an den WHO-Werten, die unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes erstellt worden sind. Die derzeit noch im Entwurf vorliegende Trinkwasser-Nitratverordnung ist - wenngleich überwiegend am Schutz vor Gesundheitsgefährdung orientiert - ein erster Schritt in die Richtung Reinhaltegebot. Die Liste der durch Grenzwerte geregelten Pestizide bedarf einer Erweiterung. Im Bundeskanzleramt wird derzeit an der Erstellung einer Trinkwasser-Pestizidverordnung gearbeitet, die im ersten Halbjahr 1990 kundgemacht werden soll.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Die Höhe der Grenzwerte für Pestizide ist im Kapitel B 1 "Trinkwasser" des Codex Alimentarius Austriacus, III. Auflage, festgelegt. An der Erarbeitung einer Trinkwasser-Pestizidverordnung wird im Bundeskanzleramt derzeit gearbeitet. Die Kundmachung ist für das erste Halbjahr 1990 vorgesehen.

Zu Frage 2:

Die Grenzwerte des genannten Kapitels orientieren sich an den Werten der Weltgesundheitsorganisation, die unter strengster Bedachtnahme auf den Gesundheitsschutz erstellt worden sind (siehe Guidelines for Drinking-Water Quality Volumes 1 - 3, WHO Genf 1984).

Die vom Umweltbundesamt im Grundwasser (nicht Trinkwasser!) gefundenen Atrazin-Werte liegen unter dem österreichischen, am konkreten Gesundheitsschutz orientierten Grenzwert.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Es gibt hinreichend systematische Untersuchungen der Grundwassergüte, die in den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung stehen. Diese Untersuchungen sind auch dem Bundeskanzleramt bekannt. Selbstverständlich kommen ständig neue Stoffe hinzu, auf die das Trinkwasser zu untersuchen sein wird. An verschiedenen Instituten, so auch an den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten wird laufend daran gearbeitet, mit der jetzt noch ständig fortschreitenden Möglichkeit der Einbringung neuer Stoffe in das Grundwasser Schritt zu halten. Vom Bundeskanzleramt sind zusätzlich andere Untersuchungsanstalten sowie Universitätsinstitute in Wien und Graz im Rahmen von Forschungsaufträgen in diesen Forschungszweig eingebunden. Derzeit ist kein als Trinkwasser im Verkehr gesetztes Wasser bekannt, das den österreichischen Grenzwert übersteigenden Atrazingehalt aufweist. Es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, daß dies eintreten kann. Atrazinbelastungen können vor allem in Gebieten des Mais- und Weinbaus auftreten.

Zu Frage 6:

Zur Sicherung der Qualität und Menge des Trinkwassers wurden folgende Maßnahmen gesetzt: Die Anforderungen an Trinkwasser in mikrobiologischer, chemischer und chemisch-physikalischer Hinsicht werden in einem Kapitel des Österreichischen Lebensmit-

- 5 -

telbuches und erforderlichenfalls in Verordnungen festgelegt und damit die Qualität gesichert. Gesetzliche Regelungen zur Sicherung der Menge an Trinkwasser bestehen im Vollziehungsbereich des Bundeskanzleramtes nicht. Es werden alle Wege offen gelassen, auf denen das in der Qualität einwandfreie Trinkwasser gewonnen bzw. erhalten wird. Hierbei kann es sich z.B. um unbelastetes Grundwasser, allenfalls auch um aufbereitetes Uferfiltratwasser z.B. in Wien, oder aufbereitetes Grundwasser, z.B. Brunnenwerk Wiener Neustadt - Ost, handeln.

Begleitende Maßnahmen, die von den zuständigen Stellen (Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft, Amt der Landesregierung, allenfalls auch von den zuständigen Ministerien) zu treffen sind, sowie Maßnahmen durch den Wasserberechtigten im Bereich seiner Verantwortung sichern die Einhaltung der vorgegebenen Trinkwasserqualität. Dies reicht z.B. zur Behebung von undichten Senkgruben durch die Gemeinde als Baubehörde, von Mängeln bei der Festlegung von Schutz- und Schongebieten durch die zuständige Wasserrechtsbehörde, bis zur Behebung von Mängeln an der Wasserversorgungsanlage selbst durch den Wasserberechtigten. In der Regel wird dies unter Einschaltung der zuständigen Behörden und jedenfalls des Amtsarztes in seiner Eigenschaft als Lebensmittelaufsichtsorgan und als Sachverständiger in Angelegenheiten der Hygiene bei Maßnahmen nach dem Wasserrechtsgesetz durchgeführt. Das Inverkehrbringen von gesundheitsgefährdendem Trinkwasser ist gemäß § 56 Abs. 1 LMG 1975 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen - allenfalls nach Abs. 2 leg.cit. mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren - bedroht.

Zu Frage 7:

Die Vorbereitung einer Regierungsvorlage für ein neues Pflanzenschutzmittelgesetz obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Das Bundeskanzleramt war bei den Vorarbeiten für die Erstellung eines einschlägigen Gesetzesentwurfes eingebunden.